

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 198/2014
Informationsvorlage		
Kindertagesbetreuung	öffentlich	☒
Giannona, Elke Rutten, Marianne	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	9	11.09.2014
Kindertagespflege hier: Rechtliche Änderungen und Sachstandsbericht		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:**1. Sachstandsbericht Kindertagespflege**

Das Betreuungsangebot durch die Kindertagespflege in Mettmann expandiert. Dieses wird sowohl durch die angestiegene Platzzahl als auch am Nachfrageverhalten der Eltern erkennbar. Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren einen großen Wandel hin zu mehr Professionalität erfahren und ist ein fester Bestandteil der Betreuungslandschaft geworden. Sie entwickelt sich kontinuierlich weiter und unterliegt stetigen Veränderungen. Ohne sie wäre die Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Geburtstag in Mettmann nicht zu realisieren.

<u>Zahlen zum Platzangebot (Stand Juli 2014):</u>		
Aktive Kindertagespflegepersonen:		38
•	davon in Mettmann tätig:	33
•	davon ausschließlich in der Vertretung tätig:	5
Zahl der Zusammenschlüsse:		5
•	davon in angemieteten Räumlichkeiten	1
Insgesamt in Mettmann zur Verfügung stehende Plätze für Kindertagespflege:		123
•	von Mettmanner Kindern belegt	111
•	Kinder außerhalb von Mettmann betreut	12
Kinder in Randzeitenbetreuung		14
davon	• vor Schule	1
	• nach Schule/Ogata	6
	• nach KiTa	7

Es werden 22 Kinder mit einem erhöhtem Zuschuss von 5 € bezuschusst, da die Eltern über ein geringes Einkommen (Einkommen bis 15.000 €) verfügen.

Die durchschnittliche Zahl der Betreuungsstunden pro Woche liegt bei 25 Stunden.

In der regelmäßigen Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung wurde 2013 noch von einem Angebot von durchschnittlich 80 Plätzen in der Kindertagespflege ausgegangen. Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruches U3 im August 2013 hat sich die

Belegungszahl jedoch sukzessive gesteigert. Im Schnitt sind mittlerweile 100 Plätze nahezu durchgehend belegt. Dies hat aktuell auch Auswirkungen auf den im Haushalt 2014 hinterlegten Ansatz zur Finanzierung der Kindertagespflege, der somit nicht mehr auskömmlich ist. Für den Nachtragshaushalt 2014, über den der Rat am 30.09.2014 zu entscheiden hat, wurden die noch benötigten Mittel in Höhe von 110.000 € angemeldet.

Ausgehend von der im November 2013 vorgestellten Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung hat die Kindertagespflege mit geplanten 80 Plätzen im Kindergartenjahr 2014/2015 einen Anteil von 20% an der Bedarfsdeckung, 80% werden durch Plätze in Kindertageseinrichtungen gedeckt:

Kindergartenjahr 2014/2015

Anzahl U3-Kinder	Davon auf Ü3-Plätzen im KG	Davon auf U3-Plätzen im KG	Kindertagespflege	Plätze gesamt/Bedarfsdeckung
885	70	252	80	402 Bedarfsdeckung von 45%

Durch die Erhöhung auf 100 Plätze in der Kindertagespflege konnte die Gesamtbedarfsdeckung auf 48% gesteigert werden, da 20 Betreuungsplätze mehr zur Verfügung stehen.

Für vertiefende Ausführungen zur Bedarfssituation in der Kindertagesbetreuung wird auf die ausführliche Vorlage für den Jugendhilfeausschuss am 28.11.2013 (Drucksachen-Nr. 299/2013) verwiesen. Eine aktuelle Fortschreibung der Bedarfsplanung ist für November 2014 geplant. Zusammenfassend lässt sich aber sagen, dass die Kindertagespflege einen unverzichtbaren Anteil zur Erzielung einer 50%igen Bedarfsdeckung übernimmt. Hinzu kommt, dass die zeitlich wesentlich individueller gestaltbare Betreuung durch Kindertageseinrichtungen nicht erreicht werden kann.

Alter der Kinder:

Durchschnittlich sind die Kinder ein Jahr alt bei Eintritt in die Kindertagespflege und 2 – 2,7 Jahre bei Eintritt in den Kindergarten.

Viele Kinder die im Laufe des Frühjahres in die Kindertagespflege aufgenommen werden, wechseln bereits im Sommer desselben Jahres in eine Kindertagesstätte. Dies geschieht nicht immer freiwillig, sondern aus Sorge der Eltern im nächsten Jahr, wenn das Kind älter ist, keinen adäquaten Kindergartenplatz zu erhalten.

Die Eingewöhnung innerhalb von höchstens acht Monaten in zwei unterschiedliche Betreuungsformen stellt für viele der kleinen Kinder eine große Belastung dar und ist oftmals mit einem großen Kraftakt verbunden. Auch die Kindertagespflegepersonen klagen über die kurze Verweildauer der Kinder in der Kindertagespflege.

Die Belastungen der Kindertagespflegepersonen, begründet durch die vielen Eingewöhnungen, den ständigen Gruppenwechsel und durch die Herausforderung sich nur um wirklich ganz kleine Kinder zu kümmern, steigen.

Begleitung durch den Fachdienst Kindertagespflege / Kooperation mit Gesundheitsamt und Feuerwehr

Um die Qualität der Kindertagespflege in Mettmann weiter zu verbessern, werden durch die Fachberatung der Stadt regelmäßige Qualifizierungsangebote für die Mettmanner Kindertagespflegepersonen in Kooperation mit anderen Institutionen angeboten.

Aktuell wird mit dem Gesundheitsamt des Kreises ein Fortbildungsangebot im Bereich der Hygiene und Lebensmittelausgabe für die Kindertagespflegepersonen erarbeitet, welches im Herbst für alle Kindertagespflegepersonen verbindlich angeboten werden soll.

In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Stadt Mettmann werden zurzeit alle Kindertagespflegestellen in Bezug auf den Brandschutz überprüft und ein individuelles Brandschutzkonzept besprochen.

Die Daten der Kindertagespflegestellen werden dann in das System der Leitstelle der Feuerwehr eingearbeitet, um im Falle eines Brandes genaue Angaben über die Zahl der dort betreuten Kinder und die Baulichkeit abrufen zu können.

2. Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Durch die 2. Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) des Landes NRW zum 01.08.2014, sind folgende Änderungen für die Kindertagespflege gesetzlich bindend und haben daher Auswirkungen auf das Jugendamt.

- Es wird ein transparentes Vertretungssystem für die Kindertagespflege eingefordert, welches vom Jugendamt zu erstellen und vorzuhalten ist.
- Zahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen sind nicht mehr gestattet, außer einem Beitrag zum Essensgeld.
- Es wird ein erhöhter Zuschuss des Landes für „Inklusionskinder“ gezahlt, wenn die betreuende Kindertagespflegeperson sich mit 100 Std. im Bereich der Inklusion weitergebildet hat.

Nach Auffassung des Fachamtes werden die größten und unmittelbarsten Auswirkungen des KIBIZ das **Verbot der Zuzahlung** der Eltern an die Kindertagespflegepersonen und **die Einführung eines transparenten Vertretungssystems** haben. Aufgrund der diesbezüglich vorliegenden Fragestellungen und Rückmeldungen von betroffenen Tagespflegepersonen und Eltern gilt es hier, sich entsprechend zu positionieren.

Von den Kindertagespflegepersonen dürfen zukünftig keine privatrechtlichen Vereinbarungen mehr mit den Eltern getroffen werden, die zusätzliche Zahlungen der Eltern beinhalten. Davon ausgenommen bleibt der Beitrag für ein angemessenes Essensgeld.

Dies entspricht der Systematik der §§ 22 SGB VIII ff., die davon ausgeht, dass der öffentliche Jugendhilfeträger die gesamten Kosten der Kindertagespflege trägt. Damit verbunden ist die Verpflichtung des Jugendamtes, die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1) und den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 2) so auszugestalten, dass die Kostenbeteiligung der Eltern auch bei Kindertagespflege allein aufgrund § 90 SGB VIII erfolgt (Grundsatz der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit), und nur in diesem Rahmen ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen ist (= Elternbeiträge laut Ortssatzung).

Bisher konnten sich die Kindertagespflegepersonen die Höhe ihres Stundensatzes, auf Grund ihrer selbstständigen Tätigkeit, eigenständig festlegen.

In Mettmann wird im Schnitt ein Stundensatz von 5,52 € verlangt. Die laufende Geldleistung der Stadt Mettmann liegt aktuell bei 4,50 €/Stunde und Kind, so dass die Differenz von im Schnitt 1,02 € von den Eltern zusätzlich an die Tagespflegeperson gezahlt wird. Bei einer Betreuung von 25 Stunden/Woche bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von 109,65 € pro Monat, zusätzlich zu dem einkommensabhängigen Elternbeitrag an die Stadt und ggf. einem Beitrag zum Essensgeld.

Die Folgen des Zuzahlungsverbotes sind für Mettmann zurzeit nicht abzusehen. Durch den Wegfall der Zuzahlungen ab dem 01.08.2014 verdienen Kindertagespflegepersonen in Mettmann ca. ¼ weniger als vor dem Zuzahlungsverbot. Viele Kindertagespflegepersonen fürchten um ihre Existenz, besonders die Kindertagespflegepersonen, die Räumlichkeiten angemietet haben, um diese ausschließlich für die Kindertagespflege zu nutzen. Die Ankündigung einiger Kindertagespflegepersonen durch dieses Zuzahlungsverbot die Kindertagespflege nicht mehr betreiben zu können, hätte zur Folge, dass das Jugendamt den Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr nicht mehr voll umfänglich gewährleisten kann.

Die Kindertagespflegepersonen sind mittlerweile von sich aus aktiv geworden um auf die, aus ihrer Sicht, nicht auskömmliche Lage hinzuweisen. Es hat sich eine „Interessengemeinschaft Kindertagespflege“ mit ca. 20 aktiven Mitgliedern gegründet, die bereits Gespräche mit dem Jugendamtsleiter, der Fachbereichsleiterin, dem Bürgermeister und der Presse geführt hat. Eine Unterschriftenaktion, an der sich 20 Kindertagespflegepersonen und 73 betroffene Eltern beteiligt haben, wurde der Stadt vorgelegt. Die Interessengemeinschaft Kindertagespflege hält eine Erhöhung der laufenden

Geldleistung auf 6 € pro Stunde und Kind, mindestens jedoch 5,50 €, angelehnt an die in der aktuellen Richtlinie (zu finden unter:

http://www.mettmann.de/rathaus/fb4/fb4_2/pdf/tagespflege_richtlinie.pdf)

als Höchstbetrag empfohlene Leistung, für angezeigt.

Aus fachlicher Sicht scheint eine Erhöhung der laufenden Geldleistung begründet.

Zur Information des Jugendhilfeausschusses sind die Auswirkungen einer Erhöhung des Zuschusses auf den Haushalt (siehe CDU-Anfrage unter TOP 6b) dargestellt.

Grundlage der Berechnung sind die aktuell durchschnittlich belegten 100 Plätze in der Kindertagespflege mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden à 4,50€/Stunde.

Plätze	laufende Geldleistung/Stunde	Kosten/Jahr	Mehrbedarf
80	4,50€	464 400€	---
100	4,50€	580 500€	116 100€
100	5,00€	645 500€	181 100€
100	5,50€	709 500€	245 100€
100	5,75€	741 750€	277 350€
100	6,00€	774 000€	309 600€

Trotz einer fachlich durchaus gesehenen Nachvollziehbarkeit der Notwendigkeit für eine Zuschusserhöhung wird im Rahmen der weiterhin notwendigen Haushaltskonsolidierung und der Gesamtverantwortung für den städtischen Haushalt von Seiten der Verwaltung zurzeit keine Erhöhung des Zuschusssatzes für den Haushaltsplanentwurf 2015/2016 vorgeschlagen.

3. Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Laut § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hat der örtliche Träger der Jugendhilfe für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Diese Pflicht wird nun durch § 22 Abs. 2 Satz 4 KiBiz unterstrichen.

Hieraus ergibt sich die Verpflichtung für den örtlichen Träger der Jugendhilfe ein Vertretungssystem zu erarbeiten und vorzuhalten.

Die in Mettmann derzeit wenigen bestehenden Vertretungsmöglichkeiten haben sich durch die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen entwickelt. Die Vertretungen funktionieren für einzelne Kindertagespflegepersonen relativ gut. Der Großteil verfügt allerdings über keine Vertretungslösung.

Aktuell stehen den Kindertagespflegepersonen 30 Tage Ausfallzeit im Jahr bei einer Vollzeitbetreuung zu. Urlaub und freie Tage werden vorrangig zwischen den Eltern und Kindertagespflegepersonen abgestimmt. Sehr schwer regelbar sind kurzfristige Ausfälle der Kindertagespflegepersonen wie etwa durch Unfall oder Krankheit.

Voraussetzung für den Einsatz einer Vertretungskraft ist eine gültige Pflegeerlaubnis.

Die anfallenden Vertretungen werden, soweit regelbar, derzeit schon finanziert. Die Ausgaben für Vertretungen betrugen im Jahr 2013 insgesamt 6.604,42 €.

Um eine möglichst hohe Versorgung im Vertretungsfall zu erreichen, müssen die bisherigen Vertretungslösungen neben einer der nachfolgend beschriebenen Varianten bestehen bleiben.

Angesichts der steigenden Zahl der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden und der Eltern, die explizit nach einer verlässlichen Vertretungsmöglichkeit fragen, ist es dringend geboten, ein zusätzliches, transparentes und fest installiertes Vertretungsmodell vorzuhalten.

Auch im Kreis Mettmann wird in den Städten an einer Vertretungslösung durch das jeweilige Jugendamt gearbeitet. Konkrete Lösungen sind in den meisten Städten noch nicht vorhanden. Die einzige Stadt im näheren Umkreis, die schon Erfahrungen mit einer organisierten Vertretungslösung hat, ist Düsseldorf. Hier wurde ein „Stützpunktmodell“ initiiert, welches sich bewährt hat und mittlerweile erweitert wurde.

Die Stadt Haan übernimmt das Düsseldorfer Vertretungsmodell ab Sommer.

Für Mettmann bieten sich zwei Modelle an, um zukünftig mindestens fünf Plätze im Rahmen eines Vertretungskonzeptes vermitteln zu können :

1. Freihaltepauschalen

Es werden insgesamt fünf Plätze bei verschiedenen Kindertagespflegepersonen freigehalten und, wie ein regulärer Platz, mit der in Mettmann durchschnittlichen Betreuungsstundenzahl (25 Wochenstunden) durchgehend vergütet. Bei dem Ausfall einer Kindertagespflegeperson werden die Kinder auf die freigehaltenen Plätze verteilt.

Rechnung:

5 Plätze x 25 Std. x 4,3 Wochen x 4,50 € x 12 Monate = 29.025,00€/Jahr

Bei dieser Lösung ist zu bedenken:

- viel organisatorischer Aufwand durch den Fachdienst bei der Verteilung der Kinder der erkrankten Kindertagespflegeperson,

- wenn keine Vertretung nachgefragt wird, werden Plätze finanziert, die nicht genutzt werden,
- das Modell ist wenig transparent für die Eltern,
- die Kinder der erkrankten Kindertagespflegeperson kommen alleine in einen fremden Haushalt, zu einer unbekannten Kindertagespflegeperson und zu fremden Kindern,
- keine zusätzlichen Kosten z.B. für die Anmietung von Räumlichkeiten.

2. Stützpunktmodell

In einer für die Kindertagespflege geeigneten Wohnung werden fünf Plätze für die Betreuung von Kindern bereitgestellt und dementsprechend ausgestattet. Die Vertretungskraft wird bei der Stadt Mettmann mit 25 Std. fest angestellt und entsprechend nach Tarif bezahlt. Sie verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis des Jugendamtes und ist von der Qualifikation mindestens Kinderpflegerin.

In den Zeiten, in denen sie nicht als Vertretungskraft in der Kindertagespflege nachgefragt ist, wird sie in einer der städtischen Kindertagesstätten zum Einsatz kommen und dort zur Unterstützung in den Gruppen eingesetzt. Sie arbeitet zeitlich flexibel, im Vertretungsfall als Kindertagespflegeperson mit bis zu 30 Std./Woche (25 Std./Woche Betreuung der Kinder, 5 Std./Woche Vor- und Nachbereitung). Entstandene Stunden für Mehrarbeit werden in vertretungsfreien Zeiten entsprechend abgebaut.

Die Einrichtung dieses Modells ist nur sinnvoll, wenn keine Räumlichkeiten angemietet und unterhalten werden müssen. Insofern würden sich Räumlichkeiten im städtischen Mehrgenerationenhaus anbieten, insbesondere die dort vorhandene frühere Einliegerwohnung. Andere städtische Raumressourcen sind nicht bekannt. Bei einer Anmietung wäre mit ca. 6.000 € Miete/Jahr zzgl. Nebenkosten zu rechnen.

Rechnung:	
Kinderpflegerin S4 mit 25 Std./Woche/Jahr	= 33.500 €
Wohnung im Mehrgenerationenhaus	= keine zusätzlichen Kosten
<u>Einmalige</u> Ausstattung der Wohnung	= 5.000 €
Sachkosten/Jahr	= 500 €

Vorteil der Betreuungsform:

- transparentes Vertretungsmodell,
- ein zentraler Ort für die Vertretung,
- ein Ansprechpartner für die Vertretung,

- die Vertretungskraft kann an den Fachaustauschen der Kindertagespflegepersonen im MGH teilnehmen und Kinder und Kindertagespflegepersonen kennen lernen,
- Kinder wechseln als Gruppe in die Vertretungsräumlichkeiten,
- die Fachkraft kann in den städtischen Kitas eingesetzt werden, wenn kein Vertretungsfall eintritt.

Aus Sicht der Fachberatung wird empfohlen das Stützpunktmodell zu verfolgen.

Grundsätzlich sollte die neu installierte Vertretungsregelung für zwei Jahre erprobt werden.

4. Elternbeiträge in der Kindertagespflege

Für eine Vergleichbarkeit der Kostenbeiträge für Kindertagespflege und Kindertagesstätte ist es notwendig, dass die Einteilung der zeitlichen Staffelung der Satzung Elternbeiträge Kindertagespflege an die der Kindertagesstätten angeglichen wird.

Aktuell sieht die zeitliche Staffelung der Kindertagespflege wie folgt aus (Satzung Elternbeiträge Kindertagespflege ab 01.08.2008):

	* bis 10 Std./Woche (Randzeiten -betreuung)	bis 20 Std./ pro Woche	bis 30 Std./ pro Woche	bis 40 Std./ pro Woche	bis 50 Std./ pro Woche
15.000 €	-----	-----	-----	-----	-----
25.000 €	9,00 €	17,00 €	26,00 €	34,00 €	43,00
37.000 €	32,00 €	63,00 €	95,00 €	126,00 €	158,00
50.000 €	47,00 €	93,00 €	140,00 €	186,00 €	233,00
62.000 €	62,00 €	124,00 €	186,00 €	248,00 €	310,00
75.000 €	70,00 €	139,00 €	209,00 €	278,00 €	348,00
87.000 €	78,00 €	155,00 €	233,00 €	310,00 €	388,00
über 87.000 €	90,00 €	179,00 €	269,00 €	358,00 €	448,00

Da der Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr in der Kindertagespflege, laut Richtlinie, bei nicht arbeitenden Eltern auf max. 25 Std. Betreuungszeit begrenzt ist, fragen Eltern berechtigterweise nach, warum sie nur 25 Std. buchen dürfen, aber einen Kostenbeitrag bis zu 30 Std. bezahlen müssen.

Aus den vorgenannten Gründen wird daher folgende zeitliche Staffelung vorgeschlagen, wobei die Höhe des Elternbeitrages denen in Kindertageseinrichtungen entspricht:

Brutto-Jahreseinkommen	* bis 15 Std./Woche (Randzeitenbetreuung)	15-25 Std./pro Woche	25-35 Std./pro Woche	35-45 Std./pro Woche
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	13,00 €	21,00 €	53,00 €	68,00 €
bis 37.000 €	47,00 €	79,00 €	110,00 €	142,00 €
bis 50.000 €	70,00 €	116,00 €	163,00 €	209,00 €
bis 62.000 €	92,00 €	154,00 €	215,00 €	277,00 €
bis 75.000 €	104,00 €	174,00 €	243,00 €	313,00 €
bis 87.000 €	116,00 €	194,00 €	271,00 €	360,00 €
über 87.000 €	134,00 €	224,00 €	295,00 €	395,00 €

Somit wäre die Vergleichbarkeit der Kosten für eine Betreuung in Kindertagesstätte und Kindertagespflege besser nachvollziehbar.

Die maximale Betreuungszeit in der Kindertagespflege wird auf 45 Stunden/Woche, der maximalen Zeit in der Kindertagesstätte angepasst.

Höhere Einnahmen durch die Elternbeiträge könnten erzielt werden, wenn die Satzung auch durch die neuen Einkommensstufen für Einkommen ab 87.000 € analog der Satzung für Kindertagesstätten ergänzt wird.

Brutto-Jahreseinkommen	* bis 15 Std./Woche (Randzeitenbetreuung)	15-25 Std./pro Woche	25-35 Std./pro Woche	35-45 Std./pro Woche
bis 100.000 €	134,00 €	224,00 €	295,00 €	395,00 €
bis 115.000 €	148,00 €	246,00 €	324,00 €	434,00 €
bis 130.000 €	162,00 €	270,00 €	356,00 €	477,00 €
über 130.000 €	178,00 €	297,00 €	391,00 €	524,00 €

Es wird davon ausgegangen, dass sich die jährliche Mehreinnahme auf rund 13.000 € belaufen würden. Da die Eltern keine Zuzahlungen an die TPP leisten, ist aus Sicht der Verwaltung eine einheitliche Beitragsgestaltung hinsichtlich Kita/Tagespflege angemessen.

5. Auswirkungen auf die Richtlinien zur Kindertagespflege

Die durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen entstehenden Anpassungen in Bezug auf eine Vertretungsregelung, einer Neuausrichtung des Investitionshilfen bzw. des Mietzuschusses für Zusammenschlüsse und der ggf. geänderten laufenden Geldleistung haben zur Folge, dass die städtischen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege angepasst werden müssen. Dieses wird für die nächste Sitzung des Fachausschusses vorbereitet.

Fazit:

Die Kindertagespflege entwickelt sich stetig weiter, sie hat sich immer mehr zu einem eigenständigen Berufsfeld verändert.

Für viele Kindertagespflegepersonen hat sich die Tätigkeit von einer Nebentätigkeit hin zu einer wirklichen Erwerbstätigkeit gewandelt. Darum ist es wichtig, dass sowohl in der Kindertagespflege tätige Personen als auch Familien adäquate Rahmenbedingungen vorfinden. Dies ist gerade auch vor dem Hintergrund wichtig, neue Kindertagespflegepersonen zu gewinnen um die Kontinuität in der Betreuung sicherstellen und genügend Plätze vorhalten zu können.

Im Moment ist eine große Verunsicherung zu spüren, immer mehr Anforderungen werden an die Kindertagespflegepersonen gestellt, jedoch ohne ausreichende und verlässliche Rahmenbedingungen vorzuhalten.

Gerade für Eltern mit jüngeren Kindern ist die Kindertagespflege auf Grund ihrer Flexibilität und der kleinen Gruppengröße eine gern gewählte Alternative zur Kindertagesstätte.

Die Verwaltung wird für die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschuss im November die Richtlinie zur Kindertagespflege und ggf. die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in der Tagespflege vorbereiten.

Insofern ist ein Votum des Jugendhilfeausschuss zu folgenden Punkten erforderlich:

- a) Zuzahlungsverbot der Eltern – Kompensation durch die Stadt Mettmann? (siehe Ausführungen zu Nr. 2 der Vorlage).
- b) Vertretungsmodell in der Kindertagespflege (siehe Ausführungen zu Nr. 3 der Vorlage).
- c) Anpassung der Elternbeiträge in der Kindertagespflege an die Elternbeiträge in den Kitas (siehe Ausführungen zu Nr. 4 der Vorlage).